





lement

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to its orientation and fading.

S

Juge
solch
als

Wa
des
den
Wa
Lein
Ber
nich
sond
mar
Wie
gelt
lebo

wir
non
auff

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or a date, written in a cursive script.

Avertisement.

S Nachdem man eine geraume Zeit her wahrgenommen, daß alles so wohl münd- als schriftlichen Erinnerns ungeachtet, die in denen Post- Expeditionen von denen Correspondenten aufgegeben Acta, Scripturen, Geld-Säcke, und Geld-Wässer, auch andere Sachen zum öfftern also schlecht eingepacket und verwahret gewesen, daß solche hernach unterwegs, theils durch das öftere Umpacken, theils durch die Vielheit derer andern Paqvete, theils auch durch das Regen-Wetter verderbet, aufgesprungen, oder sonsten auff andere Artz übel zugerichtet, am gehörigen Orth ankommen, wodurch bey dem hiesigen Ober-Post- Ambte große Klagen verursacht worden; Ein solches aber so wohl der Königl. Post-Ordnung §. 41. 42. 52. No. 19. und insonderheit dem Post-Reglement, de Ao. 1712. §. 6. 7. als auch dem nur lezthin untern 10. Septembr. an das Ober-Post-Amt ergangenen allergnädigsten Befehl zuwider ist;

Als werden alle diejenigen, so dergleichen Paqvete und Geld-Posten auff die Post zu geben haben, weil die bissheriige wohlgem. inte Warnung und Unterweisung nichts fruchten wollen, durch gegenwärtigen öffentlichen Anschlag hiermit nochmahls erinnert, solche jedesmahl wohl einzupacken, und zuverwahren, damit sowohl dem Ober-Post-Amt, als ihnen selbst, aller Schaden und Verdruß vermieden werde; Dergestalt und also, daß 1.) die Acten, bevorab wenn es große Volumina seyn, nicht in bloßes Paq- Pappier, sondern in Wachs- oder andere Leinwand, und noch besser in Kästgen eingemacht; 2.) die Geld-Säcke, nicht, wie Zeithero öftters geschehen, in Leinwand, Seegel-Tuch, oder Pappier emballiret, und vernehet, sondern mit inwendig geneheten tüchtigen und leinenen gedoppelten Beuteln, oder da es große Posten von etlichen 100. Rthlrn. seyn, gar in Wässer, und noch stärkere Summen über 2. bis 3000. Rthlr. nicht in Ein- sondern Zwen und mehr Wässer eingeschlagen; 3.) die Schachteln und kleine Kästgen nicht mit schlechten Bind-Faden, sondern mit Leinwand überzogen, zu Geldern aber gar keine Schachteln genommen; 4.) die andere Paqvete aber, worinnen Kaufmanns-Waaren oder dergleichen sich befinden, in Wachs-Leinwand oder ander Leinen oder Matten wohlverwahret aufzugeben haben. Wie denn auch 5.) hauptsächlich dieses dabey zu observiren ist, daß die Briefe keinesweges auff die Paqvete gebunden, weniger angeheftet, wohl aber die Signa und der Orth, wo das Paqvete hingehörig, sowohl unten auff den Brieff, als auff das darzu gehörige Paqvete, jedoch, daß beydes miteinander richtig überein treffe, deutlich gemachet werden soll.

Wornach sich dann ein jeder, auff Anmahnung der Post-Meister, geziemend richten, im Gegentheile aber nicht befrembden lassen wird, wenn ihme, alles Einwendens und Contradicirens ungeachtet, bemeldte Sachen sogleich wieder zurück gegeben, und nicht angenommen werden, es sey dann, daß er die Befahr lauffen, und solches bey der Auffgabe declariren wolte, da es sodann von dem Einnehmer auff den auszustellenden Schein geschrieben werden soll. Signat. Leivzig, am 29. Nov. 1720.



Königl. Böhln. und Schurfürstl. Sächß.
Ober-Post-Amt.

Avertissement

Le public est averti que les ouvrages de l'Académie des Sciences et belles-lettres de Berlin, qui ont été imprimés par la Société des Libraires de cette ville, sont vendus chez les Libraires de la Cour de France, à Paris, chez les Libraires de la Cour de Prusse, à Berlin, et chez les Libraires de la Cour de Bavière, à Munich. Les ouvrages de l'Académie des Sciences et belles-lettres de Berlin, qui ont été imprimés par la Société des Libraires de cette ville, sont vendus chez les Libraires de la Cour de France, à Paris, chez les Libraires de la Cour de Prusse, à Berlin, et chez les Libraires de la Cour de Bavière, à Munich.

Verlag des Königl. Preuss. Hof- und Staatsdruckers
in Berlin



Il 258⁴⁰



TA-OC
nur 1+7 verb.

D 1017





Avertissement.

S Nachdem man eine geraume Zeit her wahrgenommen, daß alles so wohl münd- als schriftlichen Erinnerns ungeachtet, die in denen Post- Expeditionen von denen Correspondenten aufgegebene Acta, Scripturen, Geld- Säcke, und Geld- Wässer, auch andere Sachen zum öfttern also schlecht eingepacket und verwahret gewesen, daß solche hernach unterwegs, theils durch das öfttere Umpacken, theils durch die Vielheit derer andern Paqvete, theils auch durch das Regen- Wetter verderbet, aufgeprungen, oder sonsten auff andere Artzth übel zugerichtet, am gehörigen Orth ankommen, wodurch bey dem hiesigen Ober- Post- Amte große Klagen verursacht worden; Ein solches aber so wohl der Königl. Post- Ordnung §. 41. 42. 52. No. 19. und insonderheit dem Post- Reglement, de Ao. 1712. §. 6. 7. als auch dem nur lezthm untern 10. Septembr. an das Ober- Post- Amt ergangenen allergnädigsten Befehl zuwider ist;

Als werden alle diejenigen, so dergleichen Paqvete und Geld- Posten auff die Post zu geben haben, weil die bißherige wohlgem. inte Warnung und Unterweisung nichts fruchten wollen, durch gegenwärtigen öffentlichen Anschlag hiermit nochmalts erinnert, solche jedesmahl wohl einzupacken, und zuverwahren, damit sowohl dem Ober- Post- Amt, als ihnen selbst, aller Schaden und Verdruß vermieden werde; Dergestalt und also, daß 1.) die Acten, bevorab wenn es große Volumina seyn, nicht in bloßes Paq- Pappier, sondern in Wachs- oder andere Leinwand, und noch besser in Kästgen eingemacht; 2.) die Geld- Säcke, nicht, wie Zeithero öftters geschehen, in Leinwand, Seegel- Tuch, oder Pappier emballiret, und vernehet, sondern mit inwendig geneheten tüchtigen und leinenen gedoppelten Beuteln, oder da es große Posten von etlichen 100. Rthln. seyn, gar in Wässer, und noch stärkere Summen über 2. biß 3000. Rthlr. nicht in Ein- sondern Zwen und mehr Wässer eingeschlagen; 3.) die Schachteln und kleine Kästgen nicht mit schlechten Bind- Faden, sondern mit Leinwand überzogen, zu Geldern aber gar keine Schachteln genommen; 4.) die andere Paqvete aber, worinnen Kaufmanns- Waaren oder dergleichen sich befinden, in Wachs- Leinwand oder ander Leinen oder Matten wohlverwahret auffzugeben haben. Wie denn auch 5.) hauptsächlich dieses dabey zu observiren ist, daß die Briefe keinesweges auff die Paqvete gebunden, weniger angeheftet, wohl aber die Signa und der Orth, wo das Paqvete hingehöriq, sowohl unten auff den Brieff, als auff das darzu gehörige Paqvete, jedoch, daß beydes miteinander richtig überein treffe, deutlich gemacht werden soll.

Wornach sich dann ein ieder, auff Anmahnung der Post- Meister, geziemend richten, im Gegentheile aber nicht befrembden lassen wird, wenn ihme, alles Einwendens und Contradicirens ungeachtet, bemelte Sachen sogleich wieder zurück gegeben, und nicht angenommen werden, es sey dann, daß er die Gefahrlauffen, und solches bey der Auffgabe declariren wolle, da es sodann von dem Einnehmer auff den auszustellenden Schein geschrieben werden soll. Signat. Leipzig, am 29. Nov. 1720.



Königl. Böhm. und Churfürstl. Sächß.
Ober- Post- Amt.

